

Liegenschaftssteuern 2023

Ab Mitte Dezember erhalten Sie die Liegenschaftsteuerrechnung 2023 zugestellt.

Gesetzliche Bestimmungen:

Die gesetzlichen Bestimmungen werden im bernischen Steuergesetz (StG) in Artikel 257 bis 262 erwähnt. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Liegenschaftsteuer bildet das Reglement über die Liegenschaftsteuer der Einwohnergemeinde Münsingen. Gemäss Parlamentsbeschluss vom 8. November 2022 beträgt die Liegenschaftsteuer 1 % des amtlichen Wertes.

Nach dem bernischen Steuergesetz (StG) ist diejenige Person steuerpflichtig, welche am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte eingetragen ist. Die Liegenschaftsteuer ist somit von derjenigen Person geschuldet, die am 31. Dezember 2023 im Grundbuch als Eigentümer/in eingetragen ist. Die Steuerverwaltung nimmt keine pro-rata-Aufteilung vor. Die Kaufs- und Verkaufsparteien haben sich über eine eventuelle Aufteilung der Liegenschaftsteuer bei Eigentumswechsel während des Kalenderjahres untereinander selber zu einigen.

Bitte beachten Sie:

Bei einem Kauf und/oder Verkauf der Liegenschaft(en) in den Monaten August bis Dezember 2023 ist es nicht ausgeschlossen, dass die Liegenschaftsteuer 2023 noch an die ehemaligen Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft in Rechnung gestellt wurde. Die Steuerverwaltung Münsingen nimmt eine Korrektur der Liegenschaftsteuerrechnung umgehend vor, sobald sie vom Grundbuchamt Bern-Mittelland über die Änderungen der Eigentumsverhältnisse (Grundbuchmeldung) in Kenntnis gesetzt wird. Eine Korrektur der Liegenschaftsteuer erfolgt in diesem Fall von Amtes wegen.

Liegenschaften im Besitz von mehreren Personen:

Personengesamtheiten wie Miteigentum oder Erbgemeinschaften erhalten für ihre Liegenschaften nur eine Rechnung zugestellt. Eine anteilmässige Aufteilung auf die einzelnen Teilhaberinnen und Teilhaber wird von der Steuerverwaltung Münsingen grundsätzlich nicht vorgenommen.

Der rechtsgültige amtliche Wert dient als Grundlage für die Erhebung der Liegenschaftsteuer:

Die Liegenschaftsteuer richtet sich nach dem rechtskräftigen amtlichen Wert. Der amtliche Wert wird im Verfahren der Bewertung von Grundstücken festgesetzt und kann mit Eröffnung der Liegenschaftsteuer nicht mehr angefochten werden. Wurde gegen den amtlichen Wert eine Einsprache erhoben, so wird die Liegenschaftsteuer auf dem letzten rechtsgültigen Wert erhoben. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Einspracheentscheides über den amtlichen Wert erfolgt die Korrektur der Liegenschaftsteuerrechnung von Amtes wegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen Einsprache bei der Steuerverwaltung Münsingen erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Artikel 195 ff des bernischen Steuergesetzes (StG) offen.